

# SCHWARZES HALLE

DER TREFFPUNKT FÜR DIE SCHWARZE SZENE IN HALLE UND UMGEBUNG

---

**Schwarzes Halle e.V.**  
Paracelsusstraße 6a  
06114 Halle

## Satzung des Schwarzes Halle e.V.

☎ 0345 / 9492279  
☎ 03221 / 1182892  
@ [verein@schwarzes-halle.de](mailto:verein@schwarzes-halle.de)  
🌐 <http://www.schwarzes-halle.de>

Die Satzung wurde beschlossen auf der Gründungsversammlung am 19.08.04 in Halle und zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 18.11.2007. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Halle unter der Registriernummer VR 2241 am 16.12.2004.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen "Schwarzes Halle e.V."
- Er hat seinen Sitz in Halle und ist im Vereinsregister eingetragen.
- Als Geschäftsjahr zählt jeweils als Kalenderjahr.

### § 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

Ziel des Vereins ist die Förderung der Gothic- und SubKultur in der Stadt Halle, sowie dem direkten Umland.

Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch

- die Förderung des Gedankenaustausches innerhalb der Szene
- die Förderung des Gedankenaustausches zwischen Szene und Gesellschaft
- die Förderung von Kunst und Kultur u.a. durch
  - Vermittlung von Proberäumen und Ausstellungsmöglichkeiten
  - Veranstaltung von Konzerten u.a. auch mit Nachwuchskünstlern
  - Veranstaltung von Ausstellungen
  - Unterstützung von und Kooperation mit anderen Projekten
- das Betreiben des Internetportals [www.Schwarzes-Halle.de](http://www.Schwarzes-Halle.de)

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins - eine Gewinnausschüttung an Dritte und Vereinsmitglieder erfolgt nicht.
- 3) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Kosten.

#### **§ 4 Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband**

Der Schwarzes Halle e.V. ist keinem Spitzenverband zugehörig.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Jede natürliche Person ab Vollendung des 14. Lebensjahres und jede juristische Person, welche die Ziele des Vereins unterstützt, kann Mitglied im Schwarzes Halle e.V. werden. Bei Personen unter 18 Jahren ist die Einwilligung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Mit der Zustimmung des Vorstandes zum schriftlich eingereichten Beitrittsantrag, wird die Mitgliedschaft erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss, gravierende persönliche Gründe oder Tod. Der Austritt eines Mitgliedes ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende des ersten, zweiten und dritten Quartals des Kalenderjahres möglich.
- (4) Falls ein Mitglied den Aufgaben und Zielen des Vereins gemäß § 2 dieser Satzung zuwider handelt, seinen Verpflichtungen innerhalb des Vereins nicht nachkommt oder das Ansehen des Vereins gegenüber Dritten schädigt, so kann es durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Jedoch ist das Mitglied dazu berechtigt, gegen diesen Beschluss die Mitgliederversammlung anzurufen, deren Entscheidung endgültig und damit bindend ist. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören.
- (5) Bei Ausscheiden oder Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung von vorausgezahlten Mitgliedsbeiträgen oder etwa eingebrachter Vermögenswerte.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied zahlt einen monatlichen Beitrag in Höhe von 3,50 €. Für Studenten, Schüler, Auszubildende und ALG II-Empfänger sowie Behinderte gilt ein ermäßigter Mitgliedsbeitrag von 2,50 € pro Monat. Dieser Mitgliedsbeitrag ist mindestens quartalsweise im Voraus und komplett zu entrichten.
- (2) Jedes Mitglied soll bemüht sein einen monatlichen Beitrag in Form von 3 Arbeitsstunden zu leisten.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit. Sie sind nicht verpflichtet, Gemeinschaftsarbeit zu erbringen.
- (4) Die Mitglieder des Vereins werden ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmeregelungen zur Entschädigung besonderer Aufwendungen beschließt die Mitgliederversammlung.

## § 7 Organe des Vereins

Als Organe des Vereins fungieren:

- als oberstes Organ die Mitgliederversammlung
- Vorstand

## § 8 Mitgliederversammlung

### 1. Funktion der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung stellt die (Rahmen-)Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet zudem über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein.

### 2. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Wahl und Abwahl des Vorstandes
- Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit des Vereins
- Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
- Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
- Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

### 3. Häufigkeit der Mitgliederversammlung und ihre Beschlussfähigkeit

- (1) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, jedoch mindestens einmal im Jahr.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist abzuhalten, wenn mindestens 25% der Mitglieder diese unter der Angabe von Gründen verlangen. Sie muss spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Sollte zu einer Mitgliederversammlung weniger als die erforderliche Mindestzahl zur Beschlussfassung anwesend sein, so ist eine Folgemitgliederversammlung abzuhalten, bei der die absolute Mehrheit beschlussfähig ist.
- (4) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

### **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Die Amtszeit verlängert sich automatisch um 2 Jahre, sofern keine Einwände seitens der Mitgliederversammlung bestehen.
- (3) Die Aufgaben des Vorstandes sind:
  - die laufende Geschäftsführung des Vereins
  - Die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Durchführung ihrer Beschlüsse
  - die Verwaltung und Pflege der GemeinschaftseinrichtungenZur Unterstützung des Vorstandes können Kommissionen berufen werden.
- (4) Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen. Er ist beschlussfähig wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und ein weiteres Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

- (5) Kasse und Konto des Vereins werden vom Schatzmeister verwaltet. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur mit Zustimmung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern vorzunehmen.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung kann nur die Mitgliederversammlung entscheiden. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- (2) Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur in dem in § 2 gegebenen Rahmens erfolgen.
- (3) Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den "Kellnerstraße e.V." in Halle. Es darf nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.